

WAS BRINGT DIE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN?

Ein kurzer Überblick

Rechtsanwälte Michael Dreßler, Erlangen, und Jörg Mathis, Koblenz,
BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht

Bereits am 24.5.2016 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Obwohl mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren ausgestattet, besteht vor ihrer Geltung ab dem 25.5.2018 auch unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gewisse Unsicherheit, wie die Verordnung in den Kanzleien umzusetzen ist. Noch bleibt Zeit, sich mit dem neuen Datenschutzrecht zu beschäftigen.

Gelten die DS-GVO und das BDSG-neu auch für Rechtsanwälte?

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt muss als Verantwortlicher die Anforderungen der DS-GVO i.V.m. BDSG-neu, die immer zusammengelesen werden müssen, einhalten. Dies betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mandanten, aber auch Dritter, z.B. Prozessgegner, Zeugen, sowie Daten von Mitarbeitern, Vertragspartnern.

Das Datenschutzrecht steht neben dem Berufsrecht, was zu Kollisionen mit der Geheimhaltungspflicht nach § 43a II BRAO führen kann. Daher normieren Art. 14 V lit. d und Art. 23 I lit. i, 90 I lit. e, f DS-GVO i.V.m. § 29 BDSG-neu Ausnahmen und schränken die Betroffenenrechte auf Information und Auskunft und Befugnisse der Aufsichtsbehörden differenziert ein, soweit Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Müssen Rechtsanwälte einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn regelmäßig mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder wenn eine Folgenabschätzung durchgeführt werden muss oder besonders sensible Daten verarbeitet werden (Art. 37 IV Hs. 2 DS-GVO i.V.m. § 38 I BDSG-neu, Art. 35, 37 I lit. c DS-GVO).

Müssen Rechtsanwälte eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen?

Bei bestimmten Formen der Verarbeitung sind die Folgen durch eine Risikoanalyse vorher abzuschätzen (Art. 35 DS-GVO). Dies ist insbesondere bei umfangreicher Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Erwägungsgrund 91 zur DS-GVO fingiert, dass die Verarbeitung durch einen einzelnen Rechtsanwalt nicht als umfangreich gilt. Bereits bei einer Zweiersozietät kann dies somit anders aussehen.

Welche Dokumentationspflichten bestehen?

Art. 5 II DS-GVO legt dem Verantwortlichen eine umfassende Rechenschaftspflicht auf, dass die in Art. 5 I DS-GVO festgelegten Grundsätze (Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, sachlichen Datenrichtigkeit, zeitliche Speicherbegrenzung und Integrität/Vertraulichkeit) eingehalten werden. Dies muss konkret dokumentiert werden.

Nach Art. 30 DS-GVO sind in einem schriftlichen Verarbeitungsverzeichnis die einzelnen zur Berufsausübung vorgenommenen Tätigkeiten differenziert nach Verarbeitungszwecken, Löschfristen und Maßnahmen zur technischen und organisatorischen Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO, z.B. Verschlüsselungen) anzugeben. Das Verzeichnis ist laufend zu kontrollieren und ggf. zu aktualisieren.

Was kann bei einem Verstoß gegen die DS-GVO passieren?

Die Aufsichtsbehörden können die Maßnahmen nach Art. 58 DS-GVO treffen, und nach Art. 83 DS-GVO empfindliche Geldbußen bis zu einer Höhe von 20 Mio. Euro verhängen.

Was sollte jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt jetzt tun?

- Den Ist-Zustand zum Datenschutz erfassen, analysieren und die notwendigen Anpassungen vornehmen.
- Eine Dokumentation über die Einhaltung der DS-GVO inklusive eines Verarbeitungsverzeichnisses führen.
- Klären, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und sich mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abstimmen.
- Soweit erforderlich einen Datenschutzbeauftragten bestellen und der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.
- Alle Verträge mit Dienstleistern auf die Anforderungen nach Art. 28, 29 DS-GVO prüfen und ggf. einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen oder anpassen.
- Die erforderlichen Datenschutzhinweise zu den Betroffenenrechten geben, insbesondere die Homepage überprüfen und soweit notwendig anpassen.

